

# Satzung

über die

## Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

### des Alb-Donau-Kreises

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 10. Dezember 2018 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner
- § 3 Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

## § 2

### **Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner**

(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und für Verdienstaussfall getrennt festgesetzt werden.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

	<b>für Auslagen</b>	<b>für Verdienstaussfall</b>
bis zu 4 Stunden	60,00 €	80,00 €
über 4 Stunden	80,00 €	100,00 €

(3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten eine Entschädigung für den Verdienstaussfall nach den in Abs. 2 genannten Durchschnittssätzen.

(4) Personen, die durch eine jährlich abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Kreistags glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der Pflege von im Haushalt lebenden Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten hierfür eine pauschale Entschädigung nach § 2 Abs. 2 (Verdienstaussfall).

(5) Kreisräte erhalten neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung

a) bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern von	150,00 €
b) zwischen 11 bis zu 20 Fraktionsmitgliedern von	200,00 €
c) bei mehr als 20 Fraktionsmitgliedern von	250,00 €

(7) Die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen bzw. Fraktionsbesichtigungen außerhalb des Landkreises und der Stadt Ulm.

(8) Die Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 5 und 6 nachträglich halbjährlich ausbezahlt.

(9) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt

für den Kreisbrandmeister monatlich	240,00 €
für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je	200,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

### § 4

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3

- a) Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe C sowie
- b) Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 beziehungsweise eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, 12. Dezember 2018  
Gez.

Heiner Scheffold  
Landrat